



Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Stadt Bad Köstritz ist in folgende 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirke	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum (bei barrierefrei gekennzeichnet)
Bad Köstritz 1 – Grundschule	Am Rosenhügel, An der Schulstraße, Eichberg, Eleonorenstraße, Galgenbirken, Gebindsiedlung, Gebindstraße, Georg-Benda-Straße, Querstraße, Reichardttdorfer Weg, Rosa-Luxemburg-Ring, Rosenweg, Rudolf-Zersch-Straße, Schäferberg, Schulstraße, Sommerleithe, Sommerleithe-Kuxberg, Sonnenweg, Straße der Freundschaft, Ziegelberg <u>und</u> gesamter Ortsteil Reichardttdorf	Staatliche Grundschule Bad Köstritz Schulstraße 8 07586 Bad Köstritz (barrierefrei)
Bad Köstritz 2 – Stadtverwaltung	Alexander-Puschkin-Straße, Am Anger, Am Birkenhain, Am Brühl, Am Kirchberg, Am Mühlgraben, Am Sommerbad, An der Kirche, Bahnhofstraße 5, Berggasse, Deegenstraße, Gleinaer Weg, Goethestraße, Heinrich-Schütz-Straße, Hergerstraße, Julius-Sturm-Platz, Julius-Sturm-Straße, Mittelstraße, Pappelallee, Schillerstraße, Werner-Syten-Straße <u>und</u> gesamter Ortsteil Gleina	Stadtverwaltung Bad Köstritz Palaissaal Heinrich-Schütz-Straße 4 07586 Bad Köstritz (barrierefrei)
Bad Köstritz 3 – Pohlitz	Am Bahnhof, Am Erlicht, Am Großen Stein, Am Weinberg, Bahnhofstraße (außer Nr. 5), Dahlienstraße, Dorfstraße, Elsteraue, Elsterstraße, Gartenstraße, Heinrichshall, Robener Grund, Robener Straße, Siedlungsstraße, Silbitzer Weg	Vereinshaus Pohlitz Am Weinberg 1 07586 Bad Köstritz (barrierefrei)
Bad Köstritz 4 – Hartmannsdorf	Gesamter Ortsteil Hartmannsdorf	Feuerwehrhaus Hartmannsdorf Hartmannsdorf 52 a 07586 Bad Köstritz

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20. Januar 2025 bis 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für den Einzugsbereich der Gemeinden Stadt Bad Köstritz und Caaschwitz hat der Kreiswahlleiter einen überregionalen Briefwahlbezirk (9018 – Bad Köstritz B) angeordnet. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr in der Stadtverwaltung Bad Köstritz, 07586 Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4 im Zimmer 211 (bis Zimmer 214) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Köstritz, den 14. Februar 2025

Stadtverwaltung Bad Köstritz als Gemeindebehörde

gez. *Oliver Voigt, Bürgermeister*

Ende amtlicher Teil

Impressum

DER ELSTERTALBOTE – Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz
 Amtsblatt, Nachrichten und Informationen
 für Bad Köstritz und Umgebung

Herausgeber: Stadt Bad Köstritz
 Heinrich-Schütz-Straße 4, 07586 Bad Köstritz
 Tel.: 036605 8810, Fax: 036605 2224
 E-Mail: info@stadt-bad-koestritz.de

Verantwortlicher: für den amtlichen Teil
 der Bürgermeister der Stadt Bad Köstritz

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt werden, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadträte und der Stadtverwaltung.

Redaktionsschluss: am 1. Freitag im Monat

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich am 3. Donnerstag

Redaktion: Andreas Hartmann, Kulturamt/Presseamt,
 Tel.: 036605 88117

Fotos: Kulturamt (wenn nicht anders ausgewiesen)

Satz, Werbung, Druck: NICOLAUS & Partner Ing. GbR,
 Dorfstraße 10, 04626 Schmölln OT Nöbdenitz,
 Tel.: 034496 60041
 E-Mail: koestritz@nico-partner.de

Das Amtsblatt liegt an folgenden Stellen unentgeltlich aus:

- Stadtverwaltung Bad Köstritz
- Bad Köstritz – Information
- Blumenatelier Caroline Panzer
- EDEKA Reinhard
- Papier- und Spielwaren Kerstin Neumann
- BFT-Tankstelle Bad Köstritz
- Veröffentlichungstafel (Infobox) Feuerwehr Hartmannsdorf

Der Einzelbezug des Amtsblattes „Der Elstertalbote“ kann beim Herausgeber (siehe oben) gegen Entgelt erworben werden.

Die Redaktion behält sich vor, nichtamtliche Beiträge zu redigieren bzw. zu kürzen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos erfolgt keine Gewähr. Nachdruck oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung der Stadt Bad Köstritz gestattet. Für die Anzeigen gelten die AGB und Preislisten des Verlages.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.